

Ordentliche Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2010

MISTRAL Media AG
Köln
ISIN: DE 000A1E8HD1
WKN: A1E8HD

Wir laden hiermit unsere Aktionäre zu der am
Montag, 5. März 2012 um 10:00 Uhr
im
Café und Restaurant
"Haus am See"
Bachemer Landstraße 420
50935 Köln (Lindenthal)

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung für das
Geschäftsjahr 2010 unserer Gesellschaft ein.

I. Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, der Lageberichte für die Mistral Media AG und den Konzern, jeweils für das Geschäftsjahr 2010, sowie des erläuternden Berichts des Vorstandes zu den Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5, § 315 Abs. 4 HGB für das Geschäftsjahr 2010 sowie des Berichts des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2010 und den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2010 in seiner Sitzung am 21.12.2011 gebilligt. Mit der Billigung des Jahresabschlusses ist dieser festgestellt. Der festgestellte Jahresabschluss und der gebilligte Konzernabschluss sind nach den gesetzlichen Bestimmungen der Hauptversammlung zur Entgegennahme vorzulegen. Die genannten Unterlagen werden in der Hauptversammlung erläutert. Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung findet hierzu nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht statt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2010**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes im Geschäftsjahr 2010 für diesen Zeitraum keine Entlastung zu erteilen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2010**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrates im Geschäftsjahr 2010 für diesen Zeitraum keine Entlastung zu erteilen.

4. Bestätigungsbeschluss zum Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011, Tagesordnungspunkt 1: Aufhebung des bedingten Kapitals in § 4 Abs. 6 der Satzung und Streichung von § 4 Abs. 6 der Satzung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

„Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011 zu Tagesordnungspunkt 1 (Aufhebung des bedingten Kapitals in § 4 Abs. 6 der Satzung und Streichung von § 4 Abs. 6 der Satzung) wird bestätigt. Hilfsweise für den Fall der Nichtigkeit des vorgenannten Beschlusses wird das bedingte Kapital aufgehoben und § 4 Absatz 6 der Satzung der Mistral Media AG ersatzlos gestrichen.“

5. Bestätigungsbeschluss zum Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011, Tagesordnungspunkt 6: Beschlussfassung über Änderung von § 7 Absatz 1 (Vertretungsregelung), § 13 (Ort der Hauptversammlung) und Streichung von § 4 Absatz 5 (genehmigtes Kapital) der Satzung

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

„Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011 zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über Änderung von § 7 Absatz 1 (Vertretungsregelung), § 13 (Ort der Hauptversammlung) und Streichung von § 4 Absatz 5 (genehmigtes Kapital) der Satzung) wird bestätigt. Hilfsweise für den Fall der Nichtigkeit des vorgenannten Beschlusses wird die Satzung wie folgt geändert:

(a) § 7 Absatz 1 der Satzung (Vertretungsregelung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft wird, falls der Vorstand aus einer Person besteht, durch diese und, falls der Vorstand aus mehreren Personen besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft befugt sein sollen.“

(b) § 13 der Satzung (Ort der Hauptversammlung) wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer deutschen Universitätsstadt statt.“

(c) § 4 Absatz 5 der Satzung (genehmigtes Kapital) wird ersatzlos gestrichen.“

6. Bestätigungsbeschluss zum Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011, Tagesordnungspunkt 7 (Änderung der Aufsichtsratsvergütung)

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

„Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011 zu Tagesordnungspunkt 7 (Änderung der Aufsichtsratsvergütung) wird bestätigt. Hilfsweise für den Fall der Nichtigkeit des vorgenannten Beschlusses wird beschlossen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung erhalten, die für jedes Geschäftsjahr – pro rata temporis – EUR 3.000,00 für das einzelne Mitglied und für den Aufsichtsratsvorsitzenden EUR 7.500,00 beträgt. Die vorstehende Vergütungsregelung ersetzt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Hauptversammlung der Gesellschaft am 05. März 2012 die von der Hauptversammlung am 5. Juli 1997 festgelegte Aufsichtsratsvergütung.“

7. Bestätigungsbeschluss zum Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011, Tagesordnungspunkt 8 (Umstellung von Namensaktien auf Inhaberaktien und damit verbundene Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 3 und §15 Absatz 1 der Satzung))

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, zu beschließen:

„Der Beschluss der außerordentlichen Hauptversammlung vom 10. Oktober 2011 zu Tagesordnungspunkt 8 (Umstellung von Namensaktien auf Inhaberaktien und damit verbundene Satzungsänderungen (§ 4 Absatz 3 und §15 Absatz 1 der Satzung)) wird bestätigt. Hilfsweise für den Fall der Nichtigkeit des vorgenannten Beschlusses wird beschlossen:

(a) Die bei Wirksamwerden der Satzungsänderungen gemäß nachfolgenden Buchst. b) bis c) bestehenden auf den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft werden unter Beibehaltung der bisherigen Stückelung in Inhaberaktien umgewandelt.

(b) § 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Die Aktien lauten auf den Inhaber.“

(c) § 15 Absatz 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst: „Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung angemeldet haben und der Gesellschaft ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss durch eine von dem depotführenden Institut in Textform erstellte Bescheinigung erfolgen und sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Aktienbesitzes müssen der Gesellschaft mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind nicht mitzurechnen.“

II. Unterlagen;

Teilnahme an der Hauptversammlung; Angaben zu den Rechten der Aktionäre; Aktienanzahl und Stimmrechte

(1) Teilnahme an der Hauptversammlung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen sind und sich zur Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft spätestens bis zum 27. Februar 2012, 24:00 Uhr MEZ, in Textform unter nachstehender Anmeldeadresse zugegangen sein:

MISTRAL Media AG
Im Klapperhof 33
50670 Köln
Fax: +49 (0)221-292121-99
E-Mail: info@mistral-media.de

Für die Anmeldung können die Formulare verwendet werden, die den Namensaktionären von der Gesellschaft übersendet werden. Aktionäre, die sich per E-Mail anmelden wollen, werden gebeten, ihren vollständigen Namen, ihre Adresse und ihren in das Aktienregister eingetragenen Bestand an Aktien der MISTRAL Media AG anzugeben oder das ausgefüllte Formular als Scan der E-Mail beizufügen.

Verfahren für die Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind und sich angemeldet haben, können ihr Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung des betreffenden Aktienbestands und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform; das Textformerfordernis gilt nach der Satzung nicht, soweit die Vollmacht an ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der über § 135 AktG gleichgestellten Personen erteilt wird. Für die Erteilung der Vollmacht können die Aktionäre die entsprechenden Vordrucke verwenden, die sie zusammen mit der Eintrittskarte erhalten.

Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann dadurch geführt werden, dass der Bevollmächtigte am Tag der Hauptversammlung die Vollmacht an der Einlasskontrolle vorweist. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung. Für die Erteilung einer Vollmacht gegenüber der Gesellschaft, den Widerruf einer bereits erteilten Vollmacht und die Übermittlung des Nachweises einer gegenüber einem Bevollmächtigten erklärten Vollmacht stehen die oben bei der Anmeldeadresse genannten Übermittlungswege zur Verfügung.

Bei der Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer anderen über § 135 AktG gleichgestellten Person sowie für den Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung können Besonderheiten gelten; die Aktionäre werden gebeten, sich in einem solchen Fall mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, als deren Inhaber es aber im Aktienregister eingetragen ist, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Die Gesellschaft bietet teilnahme- und stimmberechtigten Aktionären an, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter üben das Stimmrecht im Fall ihrer Bevollmächtigung weisungsgebunden aus. Ohne Weisungen des Aktionärs sind die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmrechtsausübung befugt. Die Vollmacht und Weisungen sind in Textform zu erteilen. Formulare zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter erhalten die Aktionäre mit der Eintrittskarte. Sie können zudem unter der oben genannten Anmeldeadresse postalisch, per Telefax oder per E-Mail angefordert werden. Aktionäre, welche die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigen möchten, werden zur organisatorischen Erleichterung gebeten, die Vollmachten nebst Weisungen spätestens bis zum Ablauf des 02. März 2012 (Eingang bei der Gesellschaft) postalisch, per Telefax oder per E-Mail an die vorstehend genannte Anmeldeadresse zu übermitteln.

Nähere Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter finden sich auf den hierzu vorgesehenen Formularen.

(2) Angaben zu den Rechten der Aktionäre nach § 122 Abs. 2, § 126 Abs. 1, § 127, § 131 Absatz 1 AktG

Tagesordnungsergänzungsverlangen gemäß § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil (5%) des Grundkapitals oder einen anteiligen Betrag am Grundkapital von Euro 500.000,00 (dies entspricht 500.000 Stückaktien) erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand der Tagesordnung muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Die das Verlangen stellenden Aktionäre haben gemäß § 122 Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 142 Abs. 2 Satz 2 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens drei Monaten vor dem Tag der Hauptversammlung Inhaber der Aktien sind.

Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand (MISTRAL Media AG, Vorstand, Im Klapperhof 33, 50670 Köln) zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens am 03. Februar 2012 (24.00 Uhr MEZ), zugehen.

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht und gemäß § 121 Absatz 4a AktG solchen Medien zur Veröffentlichung zugeleitet, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie die Information in der gesamten Europäischen Union verbreiten. Sie werden außerdem über die Internetadresse der Gesellschaft unter www.mistral-media.de den Aktionären zugänglich gemacht.

Gegenanträge gemäß § 126 Absatz 1 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Gegenanträge gegen die Beschlussvorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu den Punkten der Tagesordnung zu stellen. Gegenanträge, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, also spätestens bis zum 19. Februar 2012, 24.00 Uhr (MEZ), mit einer Begründung zugegangen sind, werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter www.mistral-media.de zugänglich gemacht:

MISTRAL Media AG
Im Klapperhof 33
50670 Köln
Fax: +49 (0)221-292121-99
E-Mail: info@mistral-media.de

Anderweitig adressierte Gegenanträge werden nicht berücksichtigt.

In § 126 Abs. 2 AktG nennt das Gesetz Gründe, bei deren Vorliegen ein Gegenantrag und dessen Begründung nicht zugänglich gemacht werden müssen. Ein Gegenantrag muss danach unter anderem dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen würde oder wenn der Gegenantrag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Gegenantrags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Gegenanträge sind jedoch nur dann gestellt, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich gestellt werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG

Jeder Aktionär ist berechtigt, in der Hauptversammlung Wahlvorschläge zur Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers zu machen. Wahlvorschläge von Aktionären, die der Gesellschaft unter der nachstehend angegebenen Adresse mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum 19. Februar 2011, 24.00 Uhr (MEZ), zugegangen sind, werden unverzüglich über die Internetseite der Gesellschaft unter www.mistral-media.de zugänglich gemacht:

MISTRAL Media AG
Im Klapperhof 33
50670 Köln
Fax: +49 (0)221-292121-99
E-Mail: info@mistral-media.de

Anderweitig adressierte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt. Wahlvorschläge von Aktionären müssen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und, im Falle des Vorschlags von Aufsichtsratsmitgliedern, zusätzlich Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 in Verbindung mit § 124 Abs. 3 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Wahlvorschläge brauchen nicht begründet zu werden. Nach § 127 Satz 1 in Verbindung mit § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Ein Wahlvorschlag muss danach unter anderem dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn sich der Vorstand durch das Zugänglichmachen strafbar machen

würde oder wenn der Wahlvorschlag zu einem gesetzes- oder satzungswidrigen Beschluss der Hauptversammlung führen würde. Die Begründung eines Wahlvorschlags braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt. Ein Wahlvorschlag von Aktionären muss außer in den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Fällen auch dann nicht zugänglich gemacht werden, wenn der Vorschlag nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthält.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Wahlvorschläge auch ohne vorherige und fristgerechte Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Auch Wahlvorschläge sind nur dann gemacht, wenn sie während der Hauptversammlung mündlich unterbreitet werden.

Auskunftsrechte gemäß § 131 Absatz 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, wenn auch diesbezüglich die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Unter bestimmten, in § 131 Abs. 3 AktG näher ausgeführten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern. Die Auskunft kann unter anderem etwa verweigert werden, soweit die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen oder soweit sie sich auf steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern bezieht. Die Auskunft kann außerdem verweigert werden, soweit sich der Vorstand durch die Erteilung der Auskunft strafbar machen würde oder soweit die begehrte Auskunft auf der Internetseite der Gesellschaft über mindestens sieben Tage vor Beginn der Hauptversammlung durchgängig zugänglich ist.

Nach § 16 Abs. 2 der Satzung der Gesellschaft kann der Versammlungsleiter angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit bzw. der Gesamtzeit der Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen.

Hinweis auf die Internetseite der Gesellschaft

Die Informationen und Unterlagen nach § 124a AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.mistral-media.de abrufbar.

Die Abstimmungsergebnisse werden nach der Hauptversammlung unter der gleichen Internetadresse veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 3.771.000,00 und ist eingeteilt in 3.771.000 Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt 3.771.000. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Köln, im Januar 2012
Mistral Media AG

Der Vorstand

MISTRAL Media AG
Im Klapperhof 33

D-50670 Köln
Tel: (0221) 292121-0
Fax: (0221) 292121-99
E-Mail: info@mistral-media.de
www.mistral-media.de